



Schulverein der Störtebeker-Schule e.V.

18109 Rostock, Taklerring 43,
Tel. 0381/1200928

Schulvereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: **Schulverein der Störtebeker – Schule e.V.**
Er hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die Umsetzung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule fördern.

Der Schulverein will insbesondere den schulischen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Ganztagsgestaltung für die Schüler, gemeinsame Veranstaltungen, Projekte, Klassenfahrten und Schülerwanderungen.

Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden, wenn das zuständige Amt diese nicht gewährleistet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

Die zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Überschüsse aus Veranstaltungen
- c) Spenden
- d) projektgebundene Preisgelder
- e) projektgebundene Fördergelder

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Verbleiben nach der Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Satzung und Beschlüsse sind für Mitglieder verbindlich.

Jugendliche nach Beendigung des 12. Lebensjahres können nach schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Erlöschen einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt aus dem Verein
- b) Ausschluss

Der Austritt ist bei einer vierteljährigen Kündigungsfrist bis zum Jahresende möglich.

Verlässt ein Kind oder ein Kollege die Schule, können Eltern bzw. der Kollege den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn, es einen Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf einer 3-monatigen Frist nicht bezahlt hat,
- b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt.

Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen schriftlich erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Mit dem Tag des Austrittes oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Sowohl die Mitgliedsbeiträge und als auch die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vereinsvorstand behält sich eine einmalige Umlageerhebung vor, wenn diese für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig ist. Die Obergrenze liegt bei einem 4-fachen Jahresbeitrag, die ggf. von jedem Vereinsmitglied zu entrichten ist. Das Vereinsmitglied, das die Zahlung der Umlagen vermeiden will, hat das Recht zum Austritt aus dem Verein, das es im Interesse des Vereins in angemessener Zeit ausüben muss.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfungsgruppe

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich im I. Quartal des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag unter Angabe des Grundes vorlegen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Anträge zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind unter anderem:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfungsgruppe,
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Bei Erfordernis die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfungsgruppe,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen sowie der Zahlungs- und Leistungsmodalitäten,
- f) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 5,
- g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- h) Satzungsänderungen.

Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen setzen die Zustimmung einer 2/3- Mehrheit der erschienenen Mitglieder voraus.

Stimmgleichheit gilt nicht als Ablehnung.

Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden / Schriftführer
- c) dem Kassenwart

Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten gemeinsam den Schulverein als gesetzlicher Vertreter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Schulvereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins gerichtet sein.

Aufwandentschädigungen können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen. Es ist vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen zu berufen. Sie wirken beratend.

§ 10 Kassenprüfungsgruppe

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf unbestimmte Zeit.

Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Er sollte über die notwendige Eignung verfügen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Sie sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig, wachen über die Einhaltung der Satzung und prüfen unangemeldet jährlich mindestens einmal die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft.

Über das Ergebnis informieren sie den Vorstand.

Sie überprüfen insbesondere:

- Die Kasse
- Die Buchführung

- Die Mittelverwendung laut Satzung und Haushaltsplan
- Die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand

Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, von beiden Kassenprüfern zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungswesen

Die Finanzgeschäfte erfolgen durch den Kassenwart unter Mitwirkung und Mitverantwortung des 1. Vorsitzenden auf der Grundlage des Haushaltsplanes.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Versammlung erforderlich.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Hansestadt Rostock, vertreten durch die Behörde für Schule, Amt für Bildung- Referat Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es nur für steuerbegünstigte, gemeinnützige und gleichartige Zwecke zugunsten der Schüler des Wohnbezirkes zu verwenden, zu.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 22.06.1993 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig und ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Von der Mitgliederversammlung am 03.05.2012 wurden teilweise die §§ 1 und 9 geändert.